

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2017-155

öffentlich

Abschluss öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gem. § 1 Abs. 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung

Einreicher: Bürgermeister	23.10.2017
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Sicherheit u. Ordnung /	Bearbeiter: Herr Heller

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
16.11.2017	Hauptausschuss				
29.11.2017	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vertragsabschluss zu und ermächtigt den Bürgermeister mit dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gem. § 1 Abs. 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung mit der Stadt Sonnewalde.

Sachverhalt

Die Brandenburgische Personenstandsverordnung (BbgPStV) sieht in ihrem § 1 Abs. 4 vor, dass brandenburgische Ämter und amtsfreie Gemeinden, die ein Standesamt führen, zusätzlich zu den eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich sind, eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten eines anderen Standesamtes bestellen können.

Die Stadt Finsterwalde und die Stadt Sonnewalde wollen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um den Dienstbetrieb ihrer Standesämter für den Fall, dass die eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten unvorhergesehen ausfallen oder unvorhergesehene Mehrbelastungen auftreten, aufrecht zu erhalten.

Für diese unvorhersehbaren Situationen wollen beide Städte gegenseitig gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BbgPStV einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem Muster des Ministeriums des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK) abschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Anfallende Personalkosten bei Eintreten eines Vertretungsfalles.

§ 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages regelt die Erstattung der Personalkosten im Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Anlagen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gem. § 1 Abs. 4
Brandenburgische Personenstandsverordnung